

PROTOKOLL Nr. 2

Der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2021, 20:15 Uhr im Forum im Ried

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Februar 2021
 3. Genehmigung Traktandenliste zur heutigen Versammlung
 4. Abnahme und Genehmigung der Rechnung 2020 der Industriellen Betriebe Landquart (IBL) und der Gemeinde
 - Eintreten
 - Behandlung Rechnung IBL
 - Behandlung Rechnung Gemeinde
 5. Teilrevision der Nutzungsplanung "Dorfplatz Igis"
 6. Totalrevision Energiegesetz
 7. Initiativbegehren "Auftrag an den Gemeindevorstand für Vertragsverhandlungen mit den Bergbahnen Grüsch-Danusa AG in Sachen Konditionen eines Einheimisch-Bergbahntarifes mit spezieller Jugendsportförderung"
 8. Varia und Umfrage
-

Traktanden:

2021-7
027.03. **Gemeindeversammlungen**
Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler für die heutige Versammlung werden

Name Vorname Wohnort

einstimmig gewählt.

Sie stellen die Anzahl von 88 Stimmberechtigten fest.

**2021-8
027.04.**

Protokolle

Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Februar 2021

Zum öffentlich aufgelegten Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Februar 2021 sind innert der Auflagefrist keine Änderungsbegehren eingegangen. Es gilt somit als genehmigt.

**2021-9
027.03.**

Gemeindeversammlungen

Genehmigung der Traktandenliste zur heutigen Versammlung

Die Traktandenliste zur heutigen Versammlung wird einstimmig genehmigt.

**2021-10
020.09.**

Jahresrechnung, Inkasso, Rechnungsversammlung

Abnahme und Genehmigung der Rechnung 2020 der Industriellen Betriebe Landquart (IBL) und der Gemeinde

- Eintreten
- Behandlung Rechnung IBL
- Behandlung Rechnung Gemeinde

Der Präsident gibt zum Eintreten nachstehende Informationen ab:

Die Erfolgsrechnung weist ein Aufwand von 35.915 Mio. Franken und ein Ertrag von 40.443 Mio. Franken aus. Daraus ergibt sich ein Ertragsüberschuss von 4.528 Mio. Franken. Von den im Geschäftsjahr getätigten Investitionen über 11.1 Mio. Franken konnten 5.367 Mio. Franken oder 48 % selbst finanziert werden. Für den Rest musste die Gemeinde Fremdkapital aufnehmen. Der Nettosteuerertrag liegt bei 25.1 Mio. Franken. Der Personalaufwand von 16.6 Mio. Franken liegt im Rahmen des Budgets. Nach wie vor profitierte die Gemeinde vom guten Zinsumfeld. Die Passivzinsen belaufen sich auf 0.484 Mio. Franken. Zurzeit liegt der durchschnittliche Zinssatz für Fremdgelder bei 1.31 %. Die Bilanzsumme ist von 75.2 Mio. Franken auf 85.7 Mio. Franken gestiegen. Das Eigenkapital inklusive Fonds und Spezialfinanzierungen liegt bei 37.8 Mio. Franken. Anhand einer Folie werden noch die positiven Rechnungsergebnisse der Jahre 2017 bis 2020 aufgezeigt.

Nach diesen Ausführungen wird die Diskussion nicht gewünscht und Eintreten beschlossen.

Rechnung IBL

Departementsvorsteherin erläutert der Versammlung das Budget der Industriellen Betriebe (IBL). Die Rechnung der Industriellen Betriebe schliesst ebenfalls positiv ab. Der Nettoüberschuss beläuft sich auf rund 0.770 Mio. Franken. An die Gemeinde wurde wiederum eine

Konzession von 0.3 Mio. Franken abgeliefert. Der Betrag wird mit den Werken Erdgasversorgung und Kabelnetz erwirtschaftet. Investiert wurden 2.109 Mio. Franken. Die Investitionseinnahmen belaufen sich auf 2.011 Mio. Franken und sind vornehmlich auf Anschlussgebühren in der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung zurückzuführen. Sämtliche Investitionen konnten ohne Fremdmittel finanziert werden. Zudem konnte Fremdkapital von 0,5 Mio. Franken zurückbezahlt werden. Das Eigenkapital beläuft sich auf 4,867 Mio. Franken. Die Bilanzsumme liegt bei 13.559 Mio. Franken.

Nach diesen Ausführungen wird Eintreten beschlossen.

Erfolgsrechnung

Das Bruttoergebnis der IBL beläuft sich auf 1,120 Mio. Franken. Sämtliche Werke schliessen positiv ab. In der Wasserversorgung stehen nach wie vor sehr grosse Investitionen an. Bei der Abwasserentsorgung liegen die Ausgaben rund 160'000 Franken unter dem Budget. Auf der Ausgabenseite haben die Konzession an die Gemeinde und der Fremdkapitalzins am meisten zu Buche geschlagen. Der Nettoertragsüberschuss beläuft sich schlussendlich auf 0.770 Mio. Franken.

Investitionsrechnung

Die Bruttoinvestitionen belaufen sich auf 2,109 Mio. Franken. Die Einnahmen auf 2,011 Mio. Franken. Der Hauptanteil der Investitionen fällt auf die Wasserversorgung im Bereich Leitungserneuerungen. Abgeschlossen werden konnte die Modernisierung des Kabelnetzes. Damit ist das Kabelnetz konkurrenzfähig und garantiert eine grosse Bandbreite.

Ausblick

In der Wasserversorgung befasst sich der Gemeindevorstand mit der Sanierung oder allenfalls dem Neubau des Grundwasserpumpwerkes „Viertellöser“ in Zizers. Verhandlungen laufen zwischen der Gemeinde Landquart, der Gemeinde Zizers und der Bürgergemeinde Zizers. Zudem muss die 100-jährige Hauptwasserleitung aus den Reservoirs von Seewis bis nach Landquart ersetzt werden.

Im Anschluss an diese Ausführungen wird auf eine Diskussion verzichtet. Die Versammlung genehmigt die Bilanz per 31. Dezember 2020, die Erfolgsrechnung vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie die Investitionsrechnung der Industriellen Betriebe Landquart (IBL) für das Jahr 2020 ohne Gegenstimme.

Erfolgsrechnung Gemeinde

Anhand einer Folie erläutert der Vorsitzende die Selbstfinanzierung der Jahre 2017 bis 2020. Im Geschäftsjahr 2020 wurden rund 11.0 Mio. Franken investiert. Davon mussten 5.5 Mio. Franken fremdfinanziert werden. Die Gemeinde hat dazu ein kurzfristiges Darlehen von 6 Mio. Franken aufgenommen. Davon wurden 4 Mio. Franken in ein langfristiges Darlehen umgewandelt. Der Investitionsbedarf liegt im laufenden Jahr im gleichen Rahmen. Im Anschluss wird auf die grösseren Abweichungen zum Budget 2020 hingewiesen. Die Steuereinnahmen liegen bei den natürlichen Personen um 0.8 Mio. Franken tiefer und bei den juristischen Personen um gut 1 Mio. Franken höher als budgetiert. Die Liegenschaftssteuer liegt rund 0.2 Mio. Franken unter dem Budget. Hingegen konnten rund 0.5 Mio. Franken mehr an Handänderungssteuern eingenommen werden.

Nach diesen Ausführungen stellt die Versammlung zu der Erfolgsrechnung keine Fragen.

Investitionsrechnung Gemeinde

Die grösseren Investitionen werden detailliert erläutert. Die geplanten Investitionen konnten im Rahmen des Budgets umgesetzt werden. Zum Schluss wird nochmals auf die Rechnungsergebnisse der Jahre 2017 bis 2020 hingewiesen.

Nach diesen Ausführungen verzichtet die Versammlung auf eine Diskussion und genehmigt die Bilanz per 31. Dezember 2020 sowie die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung für die Periode vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Landquart einstimmig.

2021-11

004.16.

Ortsplanung

Teilrevision der Nutzungsplanung "Dorfplatz Igis"

Einleitend wird das von der Teilrevision betroffene Gebiet aufgezeigt. Zurzeit liegt das Gebiet in der Kernzone und die Bürgergemeinde als Eigentümerin könnte lediglich ein Mehrfamilienhaus erstellen. Im kommunalen räumlichen Leitbild hat die Gemeinde festgelegt, dass Aussenräume geschaffen werden sollen und nicht vorrangig Bauten. Bereits im letzten Jahr wurde mit der Bürgergemeinde über eine mögliche Nutzung diskutiert. Die Bürgergemeinde wollte einen Begegnungsplatz mit Tiefgarage erstellen. Der Gemeindevorstand unterstützte das Begehren und hat ein Verfahren zur Teilrevision der Nutzungsplanung in die Wege geleitet. Die Bürgergemeindeversammlung hat das vorgesehene Projekt bereits im November 2020 genehmigt. Die Politische Gemeinde hat an der Gemeindeversammlung vom 18. Februar 2021 ein Verpflichtungskredit von 1 Mio. Franken an das Projekt bewilligt. Zur Diskussion steht heute somit nur die Teilrevision der Nutzungsplanung. Mit diesem soll eine Aufwertung und Belebung des heutigen Dorfplatzes erreicht und die Parkierungssituation im Dorfteil Igis verbessert werden. Das Areal soll der Bevölkerung als Begegnungsstätte zur Verfügung stehen. Ziel der Revision ist die Schaffung einer übergeordneten Platzzone, die Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten sowie kleinere Zonenkorrekturen. Schlussendlich wird über das Gebiet eine Quartierplanpflicht gelegt. Im Generellen Gestaltungsplan muss die bestehende Baugestaltungslinie angepasst, die Freiflächen aufgehoben sowie die Parkierung ermöglicht werden. Anschliessend wird auf die Anpassungen im Baugesetz und die Richtlinien im Quartierplan hingewiesen. Speziell wird noch über die geplante Bushaltestelle informiert. Zum Schluss erläutert der Vorsitzende noch das Verfahren und weist auf die Möglichkeit des Referendums zum Entscheid der heutigen Gemeindeversammlung hin.

Nach diesen Ausführungen des Vorsitzenden verzichtet die Versammlung auf eine Diskussion.

Die Versammlung stimmt der beantragten Teilrevision Nutzungsplanung sowie der Anpassung des Baugesetzes einstimmig zu.

2021-12
065.01.

Gesetze und Reglemente Totalrevision Energiegesetz

Der Departementsvorsteher betreut das Geschäft. Im Jahr 2010 hat die Gemeinde das erste Energiegesetz erlassen. Dies, damit die Sondernutzungsabgabe auf dem Strom nicht in den ordentlichen Haushalt sondern in einen Fonds fliesst. Nachdem im Energiebereich auf Bundes- und Kantonsebene vieles angepasst wurde, musste auch das Energiegesetz der Gemeinde einer Totalrevision unterzogen werden. Das bestehende Gesetz schränkt die Gemeinde bei der Förderung ein und hat im Vollzug Schwachstellen. Nach Bundes- und Kantonsrecht muss die Gemeinde Konzessionen für die Benützung des öffentlichen Grund erteilen. Die entsprechenden Grundlagen wurden bereits bei der Revision der Gemeindeverfassung geschaffen. Im vorliegenden Energiegesetz wird dies konkretisiert und umgesetzt. Ein weiteres Ziel ist eine bessere Förderung. Dazu wurde der Förderkatalog überarbeitet und die Beiträge erhöht. Zurzeit befindet sich im Fonds eine beträchtliche Summe, welche den Grundeigentümern bei Sanierungen zugutekommen soll. Die Speisung des Fonds erfolgt wie bisher aus den Sondernutzungsabgaben. Neu kommen noch Konzessionsgelder aus der Benutzung von öffentlichem Grund dazu. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes haben das Amt für Energie Graubünden, die Rechtsberaterin der Gemeinde, Personen aus der Verwaltung, Mitglieder des Gemeindevorstands sowie die externe Energiefachstelle der Gemeinde mitgewirkt. Eine Leitlinie für das Gesetz ist auch die vom Gemeindevorstand unterzeichnete Klima- und Energie-Charta für Städte und Gemeinden. Das Gesetz wurde in die Vernehmlassung geschickt und die Eingaben soweit möglich übernommen. Das Gesetz ermöglicht Vereinfachungen in Bezug auf die Vergabe von Konzessionen. Zudem können die Fördermittel breiter und gezielter ausgerichtet werden. Mit diesem Gesetz und der Ausführungsverordnung wird der Gemeinde eine zukunftsorientierte Energiepolitik ermöglicht. Auf die detaillierte Beratung der einzelnen Artikel wird verzichtet, da das Gesetz in der Botschaft vollständig abgedruckt worden ist. Dies wird von der Versammlung auch nicht gefordert. Hingegen sind noch nachstehende kleine Anpassungen zur Fassung in der Botschaft gemacht worden. Auf diese wird vom Departementsvorsteher explizit hingewiesen. Es sind nachstehende neue Formulierungen:

Art. 3 Energiekommission

¹ Die Energiekommission besteht aus **mindestens vier Mitgliedern**. Ein Mitglied des Gemeindevorstands führt das Präsidium. **Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Energiefachstelle und mindestens zwei weitere Mitglieder werden vom Gemeindevorstand für die gleiche Amtsdauer gewählt.**

² Die Energiekommission unterstützt und berät die Gemeinde in allen Fragen im Bereich Energie. Sie **kann** komplexe Geschäfte **vorbereiten** und dem Gemeindevorstand Empfehlungen abgeben.

Art. 6 Nutzung des öffentlichen Grundes und Bodens und des Grundwassers

¹ Die Benutzung des öffentlichen Grundes und Bodens zum Bau und Betrieb der für die leitungsgebundene Energieversorgung erforderlichen Anlagen sowie der Nutzung des Grundwassers für energetische Zwecke bedürfen einer Konzession der Gemeinde.

² Auf die Erteilung einer Konzession besteht kein Anspruch. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

³ Von der Konzessionspflicht ausgenommen sind Wärmepumpenanlagen ohne Nutzung des Grundwassers.

Art. 7 Inhalt der Konzession

¹ Die Konzession regelt Art, Umfang und Dauer der Nutzung.

² Der Konzessionär **oder die Konzessionärin** kann verpflichtet werden, **Dritten** einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netz zu gewähren.

...

⁵ Für die Erteilung der Konzession wird **eine** Verwaltungsgebühr erhoben. **Sie wird so bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten der Verwaltung nicht übersteigt. Sie wird pauschal erhoben und bemisst sich nach dem öffentlichen Interesse und dem Interesse des Konzessionärs oder der Konzessionärin. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten. Auslagen für Drittleistungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Konzession sind zusätzlich zu vergüten.**

Art. 8 Abgabe für die Sondernutzung

¹ Der Konzessionär **oder die Konzessionärin** entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung eine **jährliche** Abgabe.

...

⁴ Der **Konzessionär oder die Konzessionärin beziehungsweise ein beauftragter Betreiber oder eine beauftragte Betreiberin** ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall hat er die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher separat auszuweisen.

Art. 9 Übertragung und Beendigung

...

⁵ Die Konzession kann bei überwiegenden öffentlichen Interessen gegen volle Entschädigung widerrufen werden. **Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.**

Art. 10 Energiefonds

...

³ **Der Fonds wird geäuftnet durch die jährlichen Abgaben für die Sondernutzung nach Artikel 8 dieses Gesetzes.**

...

Art. 12 Bemessung

...

~~³ Die Förderbeiträge nach diesem Gesetz können kumuliert werden. Sie dürfen insgesamt sowie zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen.~~

Art. 13 Verwirkung des Beitragsgesuchs

¹ Beginnt ein Gesuchsteller **oder eine Gesuchstellerin** mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er **oder sie** Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

Art. 14 Projektabweichungen

Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, können die Beiträge *an das Vorhaben gekürzt, gestrichen oder zurückgefordert werden.*

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit *ihm* in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Energiegesetz vom 27. Juni 2010, aufgehoben.

Nach diesen Informationen wird die Diskussion eröffnet.

Ein Teilnehmer orientiert, dass sich die SVP zur Vernehmlassung ebenfalls geäußert hat. Die Partei habe andere Vorstellungen für die Revision gehabt. Mit der Ausweitung des Förderkataloges sei kein grosser Schritt gemacht worden. Trotzdem unterstütze die Partei die Vorlage. Dennoch sind drei Fragen offen. Warum wurde ein Förderkatalog ausgearbeitet? Die Partei ist der Ansicht, dass mehr auf die Wirkung der Massnahmen geschaut werden müsste. Im Katalog wird unter anderem festgehalten, dass die Schulen gefördert werden können. Zum Zweiten stört sich die Partei daran, dass die Gemeinde Geld aus dem Fonds für die eigene Rechnung abschöpfen kann, wenn dieser eine gewisse Höhe erreicht. Die Gelder sind zweckgebunden und dürfen nicht in die Gemeinderechnung fliessen. Zum Dritten möchte er wissen, ob mit dieser Gesetzesannahme der Bürger mit einer Mehrbelastung rechnen muss.

Der Departementsvorsteher nimmt Stellung:

Die Förderung der Schule hat zum Ziel, dass Projekte, welche den Schulkindern den Energieverbrauch und Sparmöglichkeiten näher bringen, gefördert werden können. Betreffend dem Förderkatalog enthält der Departementsvorsteher entgegen, dass die Massnahmen darin sehr wohl wirksam sind. Ziel war es, einen möglichst breiten Förderkatalog zu erstellen. Die Abschöpfung der Mittel aus dem Fonds in den Gemeindehaushalt ist als allerletzte Massnahme vorgesehen. Bevor Gelder in den Gemeindehaushalt fliessen, werden die Abgaben gesenkt. Aufgrund der bisher beschränkten Fördermöglichkeiten hat sich im Fonds eine beträchtliche Summe angesammelt. In Zukunft sollen aus diesem aber vermehrt Beiträge fliessen. Zu den Mehrkosten für den Bürger wird darauf verwiesen, dass die Abgabe auf dem Strom bereits seit Jahren besteht. Neu wird eine Abgabe beim Erdgas und der Fernwärme für die Benützung des öffentlichen Grunds erhoben. Die Gemeinde darf für die Benützung des öffentlichen Grundes seit vielen Jahren eine Abgabe erheben. Der Gemeindevorstand hat bisher die Ansicht vertreten, diese wiederum an die Bürger zurückzugeben. Dieses Vorgehen wird mit dem Gesetz noch gestärkt.

Ein Teilnehmer meldet sich für die SP Landquart zu Wort. Der Partei geht der Geltungsbereich nicht weit genug. Man sollte auf das Energieleitbild der Gemeinde oder auf die Charta Bezug nehmen. Es sollte ein Zweckartikel verfasst werden. Zudem ist die Partei der Ansicht, dass die in Artikel 10, Abs. 4 definierte Plafonierung auf 2.5 Mio. Franken nicht notwendig ist. Bereits in der Botschaft wird darauf hingewiesen, dass der Fonds in den nächsten 10 Jahren diesen Stand nicht erreicht. Die in Artikel 11 ausgewiesenen Fördertatbestände sind ausreichend um die Gelder wiederum der Bevölkerung zurückzugeben. Er stellt den Antrag, den Absatz in Artikel 10 der da lautet

"4 Übersteigt der Fonds 2.5 Mio. Franken, können die Erträge dem ordentlichen Gemeindehaushalt zugewiesen werden." ersatzlos zu streichen. Gemäss Departementschef wurde

der Zweckartikel absichtlich weggelassen. Der Energierichtplan definiert die Politik der Gemeinde genügend.

Im Anschluss an die Diskussion wird über den Antrag von Markus Schwarz abgestimmt.

Zwischenzeitlich informiert der Departementsvorsteher, dass der Gemeindevorstand das Gesetz, falls das Referendum nicht ergriffen wird, auf den 1. Januar 2022 in Kraft setzt. Die dazugehörige Verordnung wird vom Gemeindevorstand verabschiedet.

Ein weiterer Teilnehmer erkundigt sich, ob Betreiber einer Wärmepumpe neu mit einer jährlichen Abgabe rechnen müssen. Gemäss Departementsvorsteher ist dies nicht der Fall. Eine Gebühr fällt nur bei einem effektiven Bezug von Grundwasser an. Luftwärmepumpen oder Erdsonden fallen nicht darunter.

Die Versammlung stimmt dem Antrag um ersatzlose Streichung von Artikel 10, Abs. 4 mit 56 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen bei 12 Enthaltungen zu.

Weitere Anträge werden nicht gestellt. Auch die Diskussion wird nicht mehr gewünscht.

Im Anschluss stimmt die Versammlung der Totalrevision des Energiegesetzes mit der Streichung von Abs. 4 in Artikel 10 einstimmig zu.

2021-13

027.06.

Initiativen und Postulate

Initiativbegehren "Auftrag an den Gemeindevorstand für Vertragsverhandlungen mit den Bergbahnen Grüsch-Danusa AG in Sachen Konditionen eines Einheimisch-Bergbahntarifes mit spezieller Jugend-sportförderung"

Das Geschäft wird vom Departementsvorsteher vertreten. Zu Beginn erhalten die Initiantinnen das Wort. Sie bedanken sich beim Gemeindevorstand für die rasche Umsetzung und erläutern der Versammlung nochmals das Begehren. Ziel ist ein „Einheimischtarif“ bei den Bergbahnen Grüsch-Danusa AG. Kinder sollen die Saisonkarte für Fr. 100.- und Jugendliche für Fr. 150.- erhalten. Viele Gemeinden im Kanton hätten ein ähnliches Angebot. Das Angebot würde einer breiten Bevölkerungsschicht dienen. Im Namen des Komitees aber auch der über 700 Unterzeichner wird um Unterstützung des Anliegens ersucht. Gemäss dem Departementsvorsteher muss der Gemeindevorstand mit den Bergbahnen Verhandlungen über einen „Einheimischtarif“ aufnehmen. Er zeigt Vor- und Nachteile auf und informiert, dass die Gemeindeversammlung das gleiche Begehren im Jahr 2008 aus dem Budget gestrichen hat. Falls die Gemeindeversammlung die Initiative gutheisst, wird der Gemeindevorstand mit der Bergbahn entsprechende Verhandlungen aufnehmen und das Ergebnis an der Budgetgemeindeversammlung vom 25. November 2021 zur Genehmigung vorlegen. Bei einer Zustimmung sollte der „Einheimischtarif“ auf den 1. Januar 2022 möglich sein. Der Gemeindevorstand unterstützt das Begehren ebenfalls.

In der Diskussion erkundigt sich eine Teilnehmerin, wie hoch die Kosten beim ablehnenden Entscheid im Jahre 2008 waren. Diese werden auf rund 42'000 Franken beziffert.

Im Anschluss stimmt die Versammlung der Initiative mehrheitlich zu und beauftragt den Vorstand damit die Verhandlungen aufzunehmen.

2021-14

027.03.

Gemeindeversammlungen

Varia und Umfrage

Ein Gemeindevorstandsmitglied informiert über das Projekt Generationenpark. Der Gemeindevorstand plant an der Luxgasse beim Kinderspielplatz auf einer Fläche von rund 6'000 m² einen Generationenpark. Vorgesehen ist ein Pumptrack sowie Street Workout-Anlagen. Aus der Versammlung wird die Frage von Toilettenanlagen aufgeworfen. Die Frage wird innerhalb des Projekts geprüft.

Im Weiteren informiert der Präsident über den Stand des Verfahrens beim Arealplan Obermühle sowie verschiedene Strassenbaustellen in der Gemeinde.

Im Anschluss werden Aufnahmen von der neuen Sporthalle Ried gezeigt. Die Halle wird auf das neue Schuljahr in Betrieb genommen. Im September ist ein Tag der offenen Türe für die Bevölkerung geplant.

Zur Sanierung der Bahnhofstrasse werden ebenfalls Bilder gezeigt und über den Stand der Arbeiten informiert.

Um 22.00 Uhr schliesst der Präsident die Versammlung.

Gemeindevorstand Landquart

Präsident:

Gemeindeschreiber:

S. Föhn

F. Niggli